

# Merkblatt Versicherungen und Haftung für Incoming-Austauschstudierende

(Stand Juli 2020, alle Angaben ohne Gewähr)

**Dieses Dokument enthält Informationen und Empfehlungen zu Versicherungs- und Haftungsfragen für ausländische Gaststudierende, die sich für ein Austauschsemester oder Praktikum an der ZHAW interessieren.**

**Alle Studierenden sind für sämtliche Versicherungen, inklusive Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung, selbst verantwortlich. Die ZHAW lehnt jede Haftung ab.**

## 1. Kranken- und Unfallversicherung

Laut Gesetz besteht für jede Person, die sich mehr als 3 Monate in der Schweiz aufhält, eine Versicherungspflicht, die bei Krankheit und Unfall zur Geltung kommt. Auch Personen, die weniger als 3 Monate in der Schweiz *arbeiten bzw. ein Praktikum absolvieren*, müssen die obligatorische Krankenversicherung abschliessen.

Ausländische Gaststudierende müssen sich nach der Einreise spätestens innerhalb von drei Monaten bei einer schweizerischen Krankenkasse für eine Grundversicherung anmelden. Die Schweizer Versicherungen sind verpflichtet, alle Personen ohne Bedingungen und Wartefrist in die Grundversicherung aufzunehmen. Die Grundversicherung deckt grundsätzlich die krankheits- und unfallbedingten Heilungskosten. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Unfall anlässlich von Lehrveranstaltungen, Praktika (Labor, Werkstatt usw.), Exkursionen, Feldarbeiten oder in der Freizeit geschieht. Nichterwerbstätige Studierende müssen jedoch beachten, dass im Invaliditätsfall keine Rente ausbezahlt wird. Eine entsprechende Invaliditätsversicherung ist freiwillig und muss separat abgeschlossen werden. Es wird ebenfalls empfohlen, die Kosten für einen eventuellen Krankenrücktransport und/oder spezielle medizinische Eingriffe zu berücksichtigen und eine entsprechende private Zusatzversicherung abzuschliessen.

Ausländische Gaststudierende können die Befreiung von der o. g. Versicherungspflicht beantragen, sofern sie über eine gleichwertige Versicherungsdeckung verfügen. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind unterschiedlich (Herkunft EU/EFTA oder andere, Erwerbstätigkeit ja/nein). Weitere Details finden Sie auf der [Internetseite des Bundesamtes für Gesundheit BAG](#). Der Antrag auf eine solche Befreiung ist über die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürichs unter Verwendung des betreffenden [Formulars](#) einzureichen.

## 2. Haftpflichtversicherung

Eine private Haftpflichtversicherung gilt in den meisten Fällen weltweit. Sie ist nicht Bedingung für den Aufenthalt in der Schweiz, trotzdem empfehlen wir allen Studierenden dringend, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Der Grund dafür ist, dass bei Schäden an Einrichtung oder Geräten, welche durch Studierende grobfahrlässig verursacht worden sind (z.B. in Praktika oder bei Studien- oder Bachelor-/Masterarbeiten), die fehlbare Person ganz oder teilweise zur Übernahme des Schadens verpflichtet werden kann.



Ebenfalls empfehlenswert ist eine Hausratversicherung inkl. Diebstahldeckung (z.B. für Laptop, Fahrrad, etc.).

**Überprüfen Sie vor der Abreise in die Schweiz Ihren allgemeinen persönlichen Versicherungsschutz und klären Sie mit Ihrem Versicherungsanbieter ab, inwieweit Ihr Versicherungsschutz während der Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz ausreichend ist.**

### 3. Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
ErlassverantwortlicheR	Team Ressort Internationales
Beschlussinstanz	LeiterIn Ressort Internationales
Themenzuordnung	6.01.03 Mobilität
Publikationsart	Public